



Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe - Satzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit §§ 2, 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), und § 30 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)1), letzte Änderung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 10 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2015 (SächsGVBl. S. 290), und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 15. April 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 nachstehende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe - Satzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Eibenstock erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Fremdenverkehrs- bzw. Heil-, Kur- oder sonstigen Zwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Stadtgebiet eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurtaxpflicht

(1)

Kurtaxpflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zur Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von § 1 verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxpflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxpflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

...

(2)

Kurtaxpflichtig sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch Personen, die im Erhebungsgebiet in einer Nebenwohnung Unterkunft nehmen und den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Kur- oder Fremdenverkehrsgemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen (Zweitwohnung).

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1)

Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,50 EUR. Ankunfts- und Abreisetag werden als insgesamt ein Tag berechnet.

(2)

Kurtaxpflichtige nach § 2 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person das 28-fache des Tagessatzes.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxpflicht

Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

- Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen (z. B. Geschäftsreisen, Tagungen, Seminaren u. ä.) im Erhebungsgebiet aufhalten,
- Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten,
- Begleitperson eines Behinderten, der laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist,
- Familienbesucher von Einwohnern der Stadt Eibenstock, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
- Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613).

§ 5

Ermäßigung der Kurtaxe

(1)

Die Kurtaxe ermäßigt sich auf 0,50 EUR für:

- Kinder und Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Behinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H., die den entsprechenden Nachweis vorlegen,

...

- Schüler, Studenten und Auszubildende vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die einen Ausbildungsnachweis vorlegen können.

(2)

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind nachzuweisen.

(3)

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gästekarte

(1)

Jede Person, die der Kurtaxpflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie darf nur unter Verwendung des vom Tourist-Service-Center (TSC) Eibenstock bereitgestellten Vordrucks ausgestellt werden.

(2)

Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Namen und Vornamen des Kurtaxepflichtigen sowie
- den An- und Abreisetag.

(3)

Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(4)

Die Erhebung von Nutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Meldepflicht

(1)

Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder Unterkunftsmöglichkeiten gewährt (Beherberger), ist verpflichtet, diese im TSC Eibenstock innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden. Der Beherberger hat - sofern er nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnimmt - dafür die ausschließlich über das TSC Eibenstock zu beziehenden Anmeldescheine zu benutzen. Die Gäste sind auf die Verpflichtung zur Zahlung der Kurtaxe aufmerksam zu machen.

(2)

Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Reiseteilnehmer beim Beherbergungsbetrieb zu erstatten.

(3)

Die Anmeldescheine sind jeweils monatlich bis spätestens 5 Tage nach Monatsende bei der Stadt Eibenstock abzugeben.

(4)

Die Kurtaxe-Satzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in den Beherbergungseinrichtungen vorliegen.

§ 8

Sonderregelung bei Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren

(1)

Ein Beherberger, der am elektronischen Meldeverfahren für die Kurtaxe teilnimmt, hat abweichend von § 7 Abs. 1 die Gäste bei der Ankunft in der dafür vorgesehenen Maske im elektronischen Meldeverfahren zu erfassen. Nach Abschluss der Datenerfassung werden die eingegebenen Daten auf dem Anmeldeschein sowie der Gästekarte ausgedruckt und sind von den Gästen handschriftlich zu unterzeichnen. Eine Speicherung der Daten beim Beherberger erfolgt nicht.

(2)

Die für den Ausdruck zu verwendenden Anmeldescheine und Gästekarten sind ausschließlich über das TSC Eibenstock zu beziehen. Eigene Vordrucke oder Kopien sind nicht zulässig.

(3)

Die Pflicht zur Abgabe der Meldescheine nach § 7 Abs. 3 entfällt.

(4)

Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1)

Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.

(2)

Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Stadt.

(3)

Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 2 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 2 endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Die pauschale Jahreskurtaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxbescheides fällig.

...

§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1)

Der in § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis hat, soweit nicht nach § 9 Abs. 3 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und spätestens am dritten Werktag nach der Abreise bzw. der letztmaligen Inanspruchnahme von Leistungen des Kurtaxepflichtigen an die Stadt Eibenstock abzuführen. Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt Eibenstock für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

§ 11 Zu widerhandlungen

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Stadt gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
- entgegen § 7 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt nicht nachkommt,

und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 7. September 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. April 2003 außer Kraft.

Eibenstock, 27. Januar 2017


Uwe Staab
Bürgermeister

